

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Stadt Oberndorf am Neckar

.....

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018

.....

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

Eröffnungsbilanz

1-2

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Anhang zur Eröffnungsbilanz

Anlage 2: Vermögensübersicht

Anlage 3: Schuldenübersicht

Anlage 4: Bescheinigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Juli 2018

0594/22
OBO/Fri
3126045

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

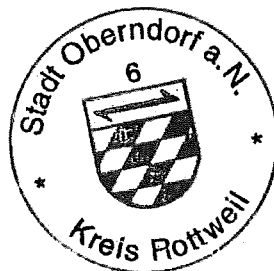
Oberndorf am Neckar
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018
-EUR-


<u>Aktivseite</u>		Stand zum 01.01.2018
1.	Vermögen	122.598.132,65
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	21.993,85
1.2.	Sachvermögen	107.454.946,16
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.586.739,28
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.107.376,87
1.2.3.	Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	43.594.276,25
1.2.4.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	681.284,24
1.2.5.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.642.043,30
1.2.6.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	568.126,44
1.2.7.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.275.099,78
1.3.	Finanzvermögen	15.121.192,64
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	127.400,00
1.3.2.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	63.220,54
1.3.3.	Sondervermögen	1.725.000,00
1.3.4.	Ausleihungen	1.041.845,20
1.3.5.	Wertpapiere und sonstige Einlagen	8.201.835,34
1.3.6.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	437.414,07
1.3.7.	Privatrechtliche Forderungen	535.170,21
1.3.8.	Liquide Mittel	2.989.307,28
2.	Abgrenzungsposten	73.788,32
2.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	73.788,32
	Summe Aktiva	122.671.920,97

Oberndorf am Neckar
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018
-EUR-

Passivseite		Stand zum 01.01.2018
1.	Eigenkapital	65.876.653,67
1.1.	Basiskapital	65.282.121,15
1.2.	Rücklagen	594.532,52
1.2.1.	Zweckgebundene Rücklagen	594.532,52
2.	Sonderposten	29.842.056,53
2.1.	Sonderposten für Investitionszuweisungen	14.117.176,51
2.2.	Sonderposten für Investitionsbeiträge	15.566.816,51
2.3.	Sonderposten für Sonstiges	158.063,51
3.	Rückstellungen	23.269.901,81
3.1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	324.793,22
3.2.	Gebührenüberschussrückstellungen	897.191,40
3.3.	Sonstige Rückstellungen	22.047.917,19
4.	Verbindlichkeiten	2.011.231,96
4.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	722.380,18
4.2.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	995.465,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.369,43
4.4.	Sonstige Verbindlichkeiten	182.017,35
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.672.077,00
Summe Passiva		122.671.920,97

Oberndorf am Neckar, den 28.06.2022




 Hermann Acker
 - Bürgermeister -

Anlagen

Stadt Oberndorf am Neckar
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss vom 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik bei der Stadt Oberndorf am Neckar erfolgte zum 1. Januar 2018. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 1. Januar 2018 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach Maßgabe des § 95 GemO und § 62 GemHVO, dem neunten Abschnitt der GemHVO sowie den untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Leitfäden).

Die Eröffnungsbilanz der Stadt beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierin enthalten ist die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaiger Pflichtangaben.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
6. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel V. "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht
2. die Schuldenübersicht

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch §§ 5 und 102a Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 64, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192, 195), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, des Kontenrahmens und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 9. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) angewendet.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag.

Auf die übrigen Forderungen wurden – sofern erforderlich – zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2% vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2018 zugrunde gelegt.

Tatbestände, die eine Pflichtrückstellung gem. § 41 Abs. 1 GemHVO auslösen würden, lagen zum 1. Januar 2018 in Form von Rückstellungen für Altersteilzeit, Nachsorgerückstellung für Erddeponien sowie Rückstellungen für ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse im Bereich der Abwasserbeseitigung vor. Darüber hinaus wurden Wahlrückstellungen für den Finanzausgleich und die Kreisumlage, Steuerrückstellungen für den Ausgleich der Rekultivierungsfläche Bochingen sowie Rückstellungen für die Pflege einer Bürgerin gebildet.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz. Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgliedert.

AKTIVSEITE

1. Vermögen 01.01.2018 **EUR 122.598.132,65**

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Gemeindebetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Stadt dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	21.993,85
Sachvermögen	107.454.946,16
Finanzvermögen	15.121.192,64
	122.598.132,65

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände 01.01.2018 **EUR 21.993,85**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Stadt Oberndorf am Neckar keine *selbstgeschaffenen* immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

Die Position Immaterielle Vermögensgegenstände setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	EUR
Lizenzen	13.574,85
Sonstiges immaterielles Vermögen	8.419,00
	21.993,85

1.2. Sachvermögen

01.01.2018

EUR 107.454.946,16

Bei dem **Sachvermögen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.586.739,28
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.107.376,87
Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	43.594.276,25
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	681.284,24
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.642.043,30
Betriebs- und Geschäftsausstattung	568.126,44
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>3.275.099,78</u>
	<u>107.454.946,16</u>

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **01.01.2018** **EUR 22.586.739,28**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Grund und Boden bei Grünflächen	28.908,37
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	45.391,39
Ackerland	5.847.665,21
Grund und Boden bei Wald, Forsten	3.347.795,92
Aufwuchs bei Wald, Forsten	9.175.954,42
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>4.141.023,97</u>
	<u><u>22.586.739,28</u></u>

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2018

EUR 31.107.376,87

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen bzw. aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalieren Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Grund und Boden bei Wohnbauten	565.169,38
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	881.532,92
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	50.768,18
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Sozialen Einrichtungen	1.876.226,04
Grund und Boden mit Schulen	63.786,52
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	9.542.500,76
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	313.578,00
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	10.090.704,75
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	773.608,99
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>6.949.501,33</u>
	<u>31.107.376,87</u>

Von den EUR 773.608,99 des Kontos "Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden" gehören EUR 24.687,01 zum Stiftungsvermögen der Bathe-Wider-Stiftung. Dies ist ein Grundstück der Praxis Hafenmarkt 4.

Ebenfalls sind EUR 96.000,00 dem Stiftungsvermögen der Bathe-Wider-Stiftung des Kontos "Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- Geschäfts und anderen Betriebsgebäuden (EUR 6.949.501,33) zuzuordnen.

1.2.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte **01.01.2018** **EUR 43.594.276,25**

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.183.436,20
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	2.309.717,78
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	15.460.158,21
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	20.498.017,55
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	411.467,62
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>1.731.478,89</u>
	<u><u>43.594.276,25</u></u>

1.2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **01.01.2018** **EUR 681.284,24**

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Künstler handelt.

Die Position Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Kunstgegenstände	674.144,24
Sonstige Kulturdenkmäler	<u>7.140,00</u>
	<u><u>681.284,24</u></u>

1.2.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **01.01.2018** **EUR** **5.642.043,30**

Unter der Position **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Fahrzeuge	1.355.210,76
Maschinen	111.778,18
Technische Anlagen	<u>4.175.054,36</u>
	<u><u>5.642.043,30</u></u>

1.2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung **01.01.2018** **EUR** **568.126,44**

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Betriebsvorrichtungen	9.877,61
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>558.248,83</u>
	<u><u>568.126,44</u></u>

1.3. Finanzvermögen **01.01.2018** **EUR 15.121.192,64**

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht 2017 der Stadt verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Anteile an verbundenen Unternehmen	127.400,00
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	63.220,54
Sondervermögen	1.725.000,00
Ausleihungen	1.041.845,20
Wertpapiere und sonstige Einlagen	8.201.835,34
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	437.414,07
Privatrechtliche Forderungen	535.170,21
Liquide Mittel	<u>2.989.307,28</u>
	<u>15.121.192,64</u>

1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen **01.01.2018** **EUR 127.400,00**

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem **verbundenen Unternehmen** beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Dazu gehören auch die Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff. GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a und 24b GKZ ist dann als verbundenes Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50% der Stimmrechte hält.

Die Stadt Oberndorf am Neckar ist zu 98% an der Oberndorfer Wohnungsbau GmbH beteiligt.

1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

01.01.2018 EUR 63.220,54

Eine **sonstige Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018 EUR
SRH Krankenhaus Oberndorf a.N.	25.000,00
Sozialstation Raum Oberndorf gGmbH	4.400,00
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH	2.500,00
Zweckverband 4IT (Ehemalig KIRU)	31.320,54
	63.220,54

1.3.3. Sondervermögen **01.01.2018** **EUR 1.725.000,00**

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

1.3.4. Ausleihungen **01.01.2018** **EUR 1.041.845,20**

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Position Ausleihungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Ausleihung Oberdorfer Wohnungsbau GmbH	205.422,33
EigB. Wasserwerk Oberndorf am Neckar	833.333,35
Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG	900,00
Volksbank Rottweil eG	450,00
WIBU Wirtschaftsbund sozialer Einrichtungen eG	1.535,00
Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG	<u>204,52</u>
	<u><u>1.041.845,20</u></u>

1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen **01.01.2018** **EUR** **437.414,07**

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtigt. Auf die übrigen Forderungen wurden zusätzlich pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	68.160,83
Steuerforderungen	334.394,89
Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	9.193,80
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>25.664,55</u>
	<u><u>437.414,07</u></u>

1.3.7. Privatrechtliche Forderungen

01.01.2018

EUR

535.170,21

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtigt. Auf die übrigen Forderungen wurden zusätzlich pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Position Privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	503.832,89
Übrige privatrechtliche Forderungen	<u>31.337,32</u>
	<u><u>535.170,21</u></u>

1.3.8. Liquide Mittel

01.01.2018 EUR 2.989.307,28

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse.

Auf dem Konto der Kreissparkasse Rottweil ist ein Teil des Stiftungsvermögens der Bathe-Wider-Stiftung enthalten. Der beschriebene Anteil beläuft sich auf EUR 456.445,51.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
KSK Rottweil	2.265.876,26
VBSN Schw.-N.	726.600,94
VBRW - Rottweil	10.619,19
Kassenbestand	3.370,62
Handvorschüsse	1.240,00
Verrechnungskonto Einheitskasse EigB. Wasserwerk	<u>-18.399,73</u>
	<u><u>2.989.307,28</u></u>

2. Abgrenzungsposten **01.01.2018** **EUR** **73.788,32**

In der Position **Abgrenzungsposten** werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die **Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse** ausgewiesen.

Auf die **Aktivierung der Sonderposten aus geleisteten Investitionszuschüssen** wurde unter Verwendung der Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet. Hierzu wurde ein Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Die Position Abgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>73.788,32</u>
	<u><u>73.788,32</u></u>

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **01.01.2018** **EUR** **73.788,32**

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Oberndorf am Neckar stellt die bereits im Dezember 2017 gezahlten Beamtengehälter für den Januar 2018 in Höhe von EUR 73.788,32 dar.

PASSIVSEITE

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Eigenkapital	01.01.2018	EUR 65.876.653,67
------------------------	-------------------	--------------------------

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Oberndorf am Neckar dar.

1.1. Basiskapital	01.01.2018	EUR 65.282.121,15
--------------------------	-------------------	--------------------------

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

1.2. Rücklagen **01.01.2018** **EUR** **594.532,52**

Das Jahresergebnis ist als **Rücklage** oder als Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder als Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

Die Position Rücklagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Zweckgebundene Rücklagen	<u>594.532,52</u>
	<u><u>594.532,52</u></u>

1.2.1. Zweckgebundene Rücklagen **01.01.2018** **EUR** **594.532,52**

Die **zweckgebundenen Rücklagen** dienen besonderen Zwecken und werden nicht zur internen Mittelbindung verwendet.

Die Position Zweckgebundene Rücklagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Bathe-Wider-Stiftung	577.132,52
Heckler-u. Koch Stiftung	<u>17.400,00</u>
	<u><u>594.532,52</u></u>

2. Sonderposten **01.01.2018** **EUR 29.842.056,53**

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die Stadt Oberndorf am Neckar erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Stadt Oberndorf am Neckar zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse, -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018 <u>EUR</u>
Sonderposten für Investitionszuweisungen	14.117.176,51
Sonderposten für Investitionsbeiträge	15.566.816,51
Sonderposten für Sonstiges	<u>158.063,51</u>
	<u><u>29.842.056,53</u></u>

3. Rückstellungen

01.01.2018

EUR 23.269.901,81

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

Die Position Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	324.793,22
Gebührenüberschussrückstellungen	897.191,40
Sonstige Rückstellungen	<u>22.047.917,19</u>
	<u>23.269.901,81</u>

3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen **01.01.2018** **EUR** **324.793,22**

Diese Position beinhaltet die künftigen **Lohn- und Gehaltszahlungen** für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. **Rückstellungen** wurden gebildet für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.

Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

3.2. Gebührenüberschussrückstellungen **01.01.2018** **EUR** **897.191,40**

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die **Kostenüberdeckung** hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Die **Gebührenausgleichsrückstellungen** resultieren aus den **ausgleichspflichtigen** Gebührenüberschüssen aus dem Bereich Abwasserbeseitigung in voller Höhe.

3.3. Sonstige Rückstellungen **01.01.2018** **EUR 22.047.917,19**

Gemäß § 41 Abs. 2 können **weitere Rückstellungen** gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. An dieser Stelle wird auf die ergänzenden Angaben nach § 53 Nr. 4 GemHVO verwiesen.

Die Position Sonstige Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Rückstellung FAG	20.463.498,83
Steuerrückstellungen	1.278.085,39
Sonst. Rückstellung	20.838,97
Rückstellungen für die Nachsorge von Erddeponien	<u>285.494,00</u>
	<u><u>22.047.917,19</u></u>

4. Verbindlichkeiten **01.01.2018** **EUR 2.011.231,96**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegenüber der Stadt Oberndorf am Neckar aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	722.380,18
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	995.465,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.369,43
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>182.017,35</u>
	<u><u>2.011.231,96</u></u>

4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen **01.01.2018** **EUR** **722.380,18**

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Stadt von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

Die Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018
	<u>EUR</u>
KVBW ***709	16.616,92
KVBW ***710	86.919,38
LBBW ***258	492.000,00
L-Bank ***632.4	7.771,58
L-Bank ***613.7	26.859,06
KfW ***564	85.209,82
DG Hyp ***3000	<u>7.003,42</u>
	<u><u>722.380,18</u></u>

4.2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen **01.01.2018** **EUR** **995.465,00**

Zu den **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen** zählen u.a.:

- Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Restkaufgelder
- Leasingverträge
- sonstige Kreditaufnahmen gleichkommender Geschäfte

Die hier aufgezeigten Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen resultieren aus dem Energiespar-Garantievertrag des Energieeinsparcontractings des Schulzentrums Oberdorf am Neckar.

4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	01.01.2018	EUR	111.369,43
--	-------------------	------------	-------------------

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Stadt Oberndorf am Neckar Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

4.4. Sonstige Verbindlichkeiten	01.01.2018	EUR	182.017,35
--	-------------------	------------	-------------------

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	01.01.2018	EUR	1.672.077,00
--	-------------------	------------	---------------------

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hierunter fallen ausschließlich die abgegrenzten Grabnutzungsgebühren der in der Stadt Oberndorf am Neckar befindlichen Friedhöfe.

V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den oben genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Stadt Oberndorf am Neckar an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum 1. Januar 2018 EUR 12.601.504,00.

5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Die Ausfallhaftung der Stadt Oberndorf am Neckar gegenüber der L-Bank aufgrund von LAKRA-Förderdarlehen wird zum 1. Januar 2018 mit EUR 2.353.986,98 ausgewiesen. Des Weiteren ist die Stadt Oberndorf am Neckar weitere Ausfallbürgschaften gegenüber verschiedener Vereine in Höhe EUR 65.133,55 eingegangen.

6. Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu benennen

Der Bürgermeister

Name

Acker

Vorname

Hermann

Der 1. Stellvertreter

Name

Rinker

Vorname

Dieter

Der 2. Stellvertreter

Name

Karsten

Vorname

Martin

Der 3. Stellvertreter

Name

Danner

Vorname

Günter

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt sich im Haushaltsjahr 2018, wie folgt zusammen:

Name

Vorname

Fraktion: FWV

Rinker	Dieter
Altenburger	Claudia
Schittenheim	Wolfgang
Niethammer	Günter
Hauer	Oliver
Pfisterer	Nicolas
Guhl	Stefan
Schilling	Ursula

Fraktion: CDU

Karsten	Martin
Maier	Wolfgang
Rohr	Thomas
Elben	Annette
Gaberle	Peter
Heinzelmann	Ralf
Ade	Thorsten
Hauser	Wolfgang

Fraktion: SPD

Danner	Günter
Hunds	Ruth
Moch	Johannes
Bronner	Andreas
Häckel	Hans
Schwanzer	Manfred

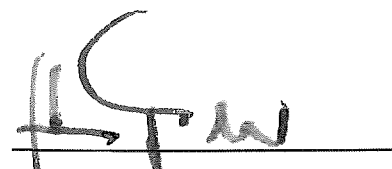
VI. Anlagen

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- Vermögensübersicht
- Schuldenübersicht

Oberndorf am Neckar, den 28.06.2022




Hermann Acker
– Bürgermeister –

Stadt Oberndorf am Neckar
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018

Vermögensübersicht

Anlage 2
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	
EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	21.993,85						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	107.454.946,16						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.586.739,28						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.107.376,87						
2.3. Infrastrukturvermögen	43.594.276,25						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	681.284,24						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.642.043,30						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	568.126,44						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.275.099,78						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	11.159.301,08						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	127.400,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	63.220,54						
3.3. Sondervermögen	1.725.000,00						
3.4. Ausleihungen	1.041.845,20						
3.5. Wertpapiere	8.201.835,34						
insgesamt	118.636.241,09						

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Muster zum Jahresabschluss entsprechend angepasst.

Stadt Oberndorf am Neckar
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018

Anlage 3

Schuldenübersicht (zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden	am 01.01. des Haushaltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haushaltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.555.713,53	1.892.699,17	129.681,03	518.724,12	73.975,03	370.318,97
1.2.1 Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	833.333,35	1.300.000,02	0,00	0,00	0,00	500.000,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	722.380,18	592.699,15	129.681,03	518.724,12	73.975,03	-129.681,03
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	18.399,73	0,00	18.399,73	0,00	0,00	-18.399,73
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	995.465,00	861.245,00	134.220,00	536.880,00	324.365,00	-134.220,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	2.569.578,26	2.753.944,17	282.300,76	1.055.604,12	398.340,03	217.699,24

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.020.652,07	4.757.588,01	263.064,06	1.052.256,24	3.705.331,77	-263.064,06
2.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	5.020.652,07	4.757.588,01	263.064,06	1.052.256,24	3.705.331,77	-263.064,06

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) a)}

3.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.576.365,60	6.650.287,18	392.745,09	1.570.980,36	3.779.306,80	107.254,91
3.3 Kassenkredite	18.399,73	0,00	18.399,73	0,00	0,00	-18.399,73
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	995.465,00	861.245,00	134.220,00	536.880,00	324.365,00	-134.220,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	7.590.230,33	7.511.532,18	545.364,82	2.107.860,36	4.103.671,80	-45.364,82
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	18.399,73	0,00	18.399,73	0,00	0,00	-18.399,73
3. Konsolidierte Gesamtschulden	7.571.830,60	7.511.532,18	526.965,09	2.107.860,36	4.103.671,80	-26.965,09

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

^{a)} Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabchluss aufstellen.

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Stadt Oberndorf am Neckar

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018

Bescheinigung

Die von uns erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Oberndorf am Neckar zum 1. Januar 2018 versehen wir mit folgender Bescheinigung:

"Wir haben auftragsgemäß die Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Bilanz sowie dem Anhang der Stadt Oberndorf am Neckar zum 1. Januar 2018 – erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Oberndorf am Neckar

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Eröffnungsbilanzen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und mit Einbezug der Abschlussbuchungen. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Darüber hinaus sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen."

Sigmaringen, den 28. Juni 2022

Schüllermann - Wirtschafts-
und Steuerberatung - GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl. –Betriebsw. (FH)- UA Wladimir Krasowitzki
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



B.Sc. Roman Bagschik
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

